

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf



Datum: **23.** September 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

RB'er Christian Fritsch  
Telefon 0211 855-3336  
Telefax 0211 855-  
christian.fritsch@mais.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Selbständiges Wohnen von Menschen mit Behinderung  
- Sachstand und aktuelle Entwicklung im Ausbau**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
Herr Günter Garbrecht MdL, hatte mich auf Grundlage eines Schreibens  
der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen um einen „Bericht  
über den Sachstand und die aktuelle Entwicklung im Ausbau des selbst-  
ständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung“ gebeten.

Dieser Bitte entsprechend übersende Ihnen den Bericht, der gemeinsam  
mit und unter Abstimmung der beiden Landschaftsverbände erstellt wur-  
de. Die Daten zum Stichtag „31. Dezember 2015“ sind aktuell noch nicht  
in ihrer Gesamtheit verfügbar. Für die Weiterleitung der beigefügten  
Drucke an die Mitglieder des o.g. Ausschusses für dessen 114. Sitzung  
am 28. September 2016 wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schmeltzer MdL)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mais.nrw.de  
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

**1 Anlage** (60-fach)



## **Sachstand und aktuelle Entwicklung im Ausbau des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung**

### **I. Quantitative und qualitative Entwicklung des stationären und ambulant betreuten Wohnens**

Mit der Entscheidung für die einheitliche Zuständigkeit für die Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung bei den Landschaftsverbänden hat der Landtag NRW 2003 die Grundlage für einen deutlichen Ausbau des selbständigen Wohnens mit ambulanter Unterstützung in der Eingliederungshilfe gelegt. Dieser Reformschritt hatte von Anfang an zwei Ziele: Die Stärkung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe einerseits und eine verbesserte Kostensteuerung andererseits.

Durch die gemeinsamen Rahmenzielvereinbarungen Wohnen I (2006) und II (2008) zur fachlichen und finanziellen Weiterentwicklung wohnbezogener Hilfen mit der freien Wohlfahrtspflege wurde der deutliche Ausbau des ambulanten Wohnens in der eigenen Häuslichkeit angestoßen und mit der Rahmenvereinbarung ‚Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW‘ (2011) fortgesetzt, so dass mittlerweile mehr Menschen mit Behinderungen ambulante statt stationäre Unterstützung zum Wohnen in Anspruch nehmen.

Die Entwicklung der Zahlen der Menschen die über ambulante Dienste und in stationären Einrichtungen versorgt werden zeigt, dass die Zahlen im stationären Bereich seit dem Jahr 2004 stagnieren und die Zahlen im ambulanten Wohnen seitdem deutlich angestiegen sind. Der Anstieg der über ambulante Dienste versorgten Menschen macht deutlich, dass vor der Zuständigkeitsverlagerung nicht alle Menschen mit Behinderung die für sie erforderlichen Wohnhilfen ambulant erhielten und mittlerweile auch Menschen mit höheren Unterstützungsbedarfen ambulant unterstützt werden, die zuvor in Heimen lebten.

Durch die konsequente Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ wird das Ziel, mehr Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und damit auch zur Stärkung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen beizutragen, deutlich erreicht. Aber auch beim Ersatzneubau oder der Ertüchtigung von bestehenden stationären Angeboten soll aufgrund der Größe und der Lage der Einrichtung ein möglichst inklusives Leben ermöglicht werden.

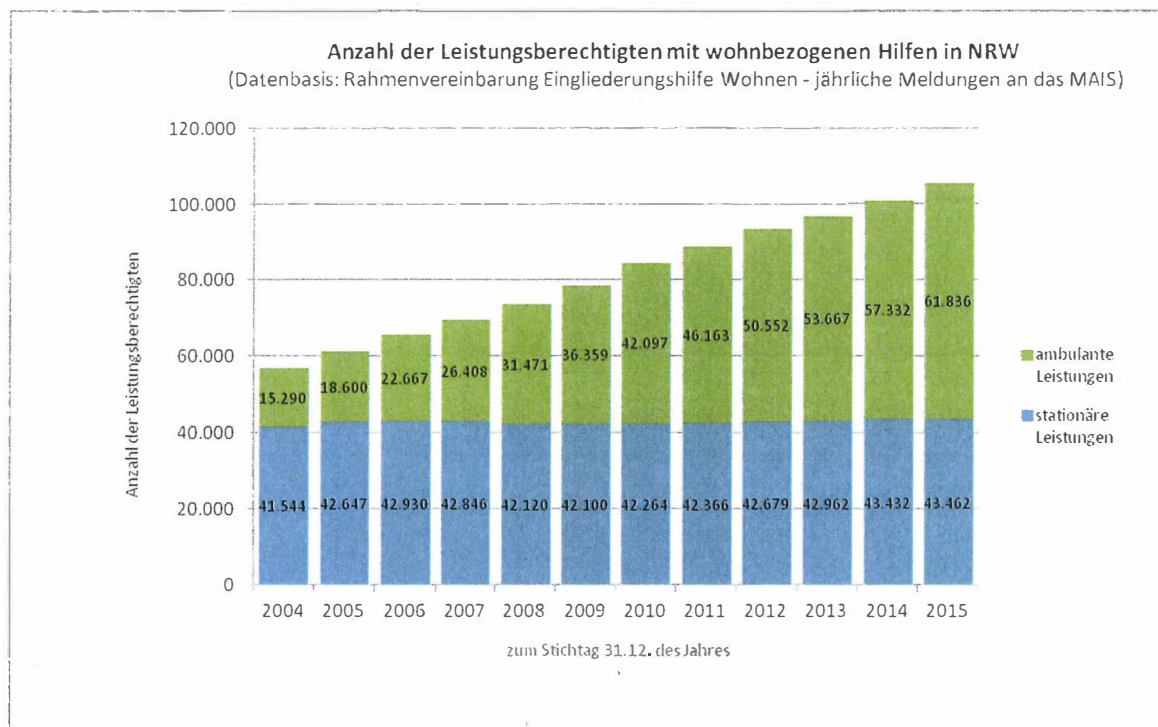


Abb. 1: Anzahl der Leistungsberechtigten ambulantes / stationäres Wohnen

Bezogen zum Stichtag des Jahres 2004 lediglich 15.290 Personen ambulante Leistungen, so hat sich die Anzahl elf Jahre später auf 61.836 Personen vervierfacht. Bei den stationären Leistungen hat es im gleichen Zeitraum nur einen minimalen Zuwachs gegeben.

Im Jahr der Hochzönung (2003) fehlte für manche Personengruppen in einigen Kreisen und kreisfreien Städten ein ambulantes Angebot. Diese sogenannten „weißen Flecken“ konnten erfolgreich durch Leistungsangebote beseitigt werden. Durch die Übertragung auf die überörtliche Ebene konnte der Prozess der Ambulantisierung beschleunigt werden.

Die Ambulant Betreuten Wohnformen wurden auf vielfältige Weise konzeptionell und regional gefördert und ausgebaut. Zwar besteht noch eine regional unterschiedliche Versorgungsdichte, jedoch existiert in allen Regionen Nordrhein-Westfalens ein ausreichendes Leistungsangebot, wodurch die gemeldeten Bedarfe gedeckt werden können.

Vom Umbau der Wohnangebote von stationärer Betreuung zu selbständigen, ambulant unterstützten Wohnformen haben besonders die Menschen mit seelischen Behinderungen profitiert. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, lag 2004 der Anteil der Menschen mit seelischen Behinderungen in stationären Versorgungszusammenhängen ungefähr gleichauf mit dem Anteil der Menschen mit seelischen Behinderungen, die in ambulanten Settings unterstützt wurden. Etwas weniger als die Hälfte dieser Gruppe von Leistungsberechtigten wurde ambulant, etwas mehr als die Hälfte stationär unterstützt. Zum Stichtag des Jahres 2015 hatte sich der Anteil der Menschen mit seelischen Behinderungen, die in selbstbestimmten ambulanten Wohnformen leben, auf über 77 % erhöht.

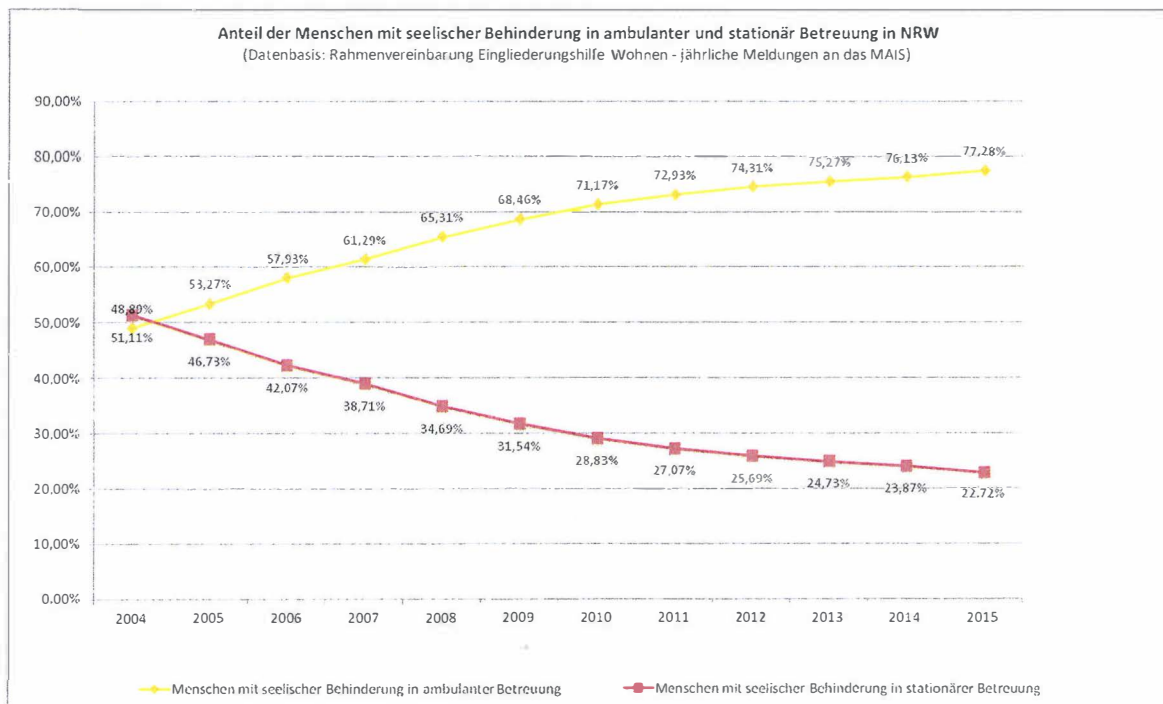


Abb. 2: Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung (einschließlich Suchterkrankte) nach Wohnform



Bei der Zielgruppe der Menschen mit einer geistigen Behinderung war lange nicht vorstellbar, dass diese auch selbstbestimmt in ambulanten Wohnformen leben können. Aber auch bei dieser Zielgruppe und ihren Angehörigen ist ein „Perspektivewechsel“ vom stationären Wohnen zum ambulant unterstützten Wohnen zu verzeichnen. Betrug zum Stichtag des Jahres 2004 der Anteil der Menschen mit einer geistigen Behinderung in ambulanter Betreuung 10,23 %, so hatte sich dieser im Jahr 2015 auf über 33,64 % verdreifacht.

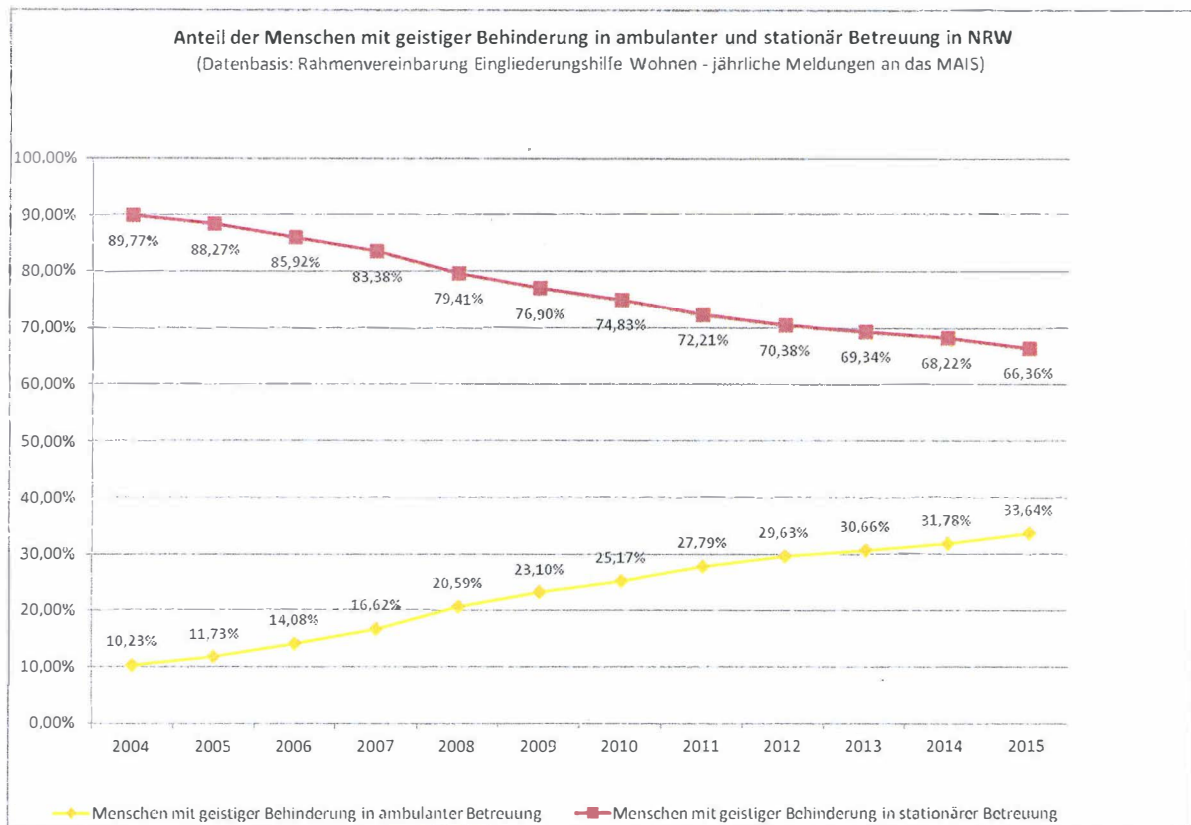


Abb. 3: Anteil der Menschen mit einer geistigen Behinderung nach Wohnform

Dies zeigt, dass die Steuerungsbemühungen, verstärkt auch Menschen mit einer geistigen Behinderung ein selbständiges Wohnen mit ambulanter Unterstützung zu ermöglichen, zunehmend greifen.

Dies basiert darauf, dass mittlerweile in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt ausreichend erfahrene Träger zur Verfügung stehen, die ambulante Unterstützung zum Wohnen für die beiden vorgenannten Personenkreise anbieten. Auch die landesweiten Rahmenzielvereinbarungen zum Wohnen haben hierzu erfolgreich beigetragen.

## II. Entwicklung des selbstständigen Wohnens in NRW im Vergleich zu den anderen Ländern <sup>1</sup>

Trotz der konsequenten Begrenzung der stationären Plätze gab es in NRW in den letzten 10 Jahren einen leichten Anstieg von stationären Fällen in Höhe von 4,2 %. Die Zunahme lässt sich daraus erklären, dass Menschen mit Behinderung immer älter werden und teilweise sehr hohe Hilfebedarfe haben. Demnach liegt NRW deutlich unter dem Anstieg in Deutschland insgesamt im selben Zeitraum (10,6 %).

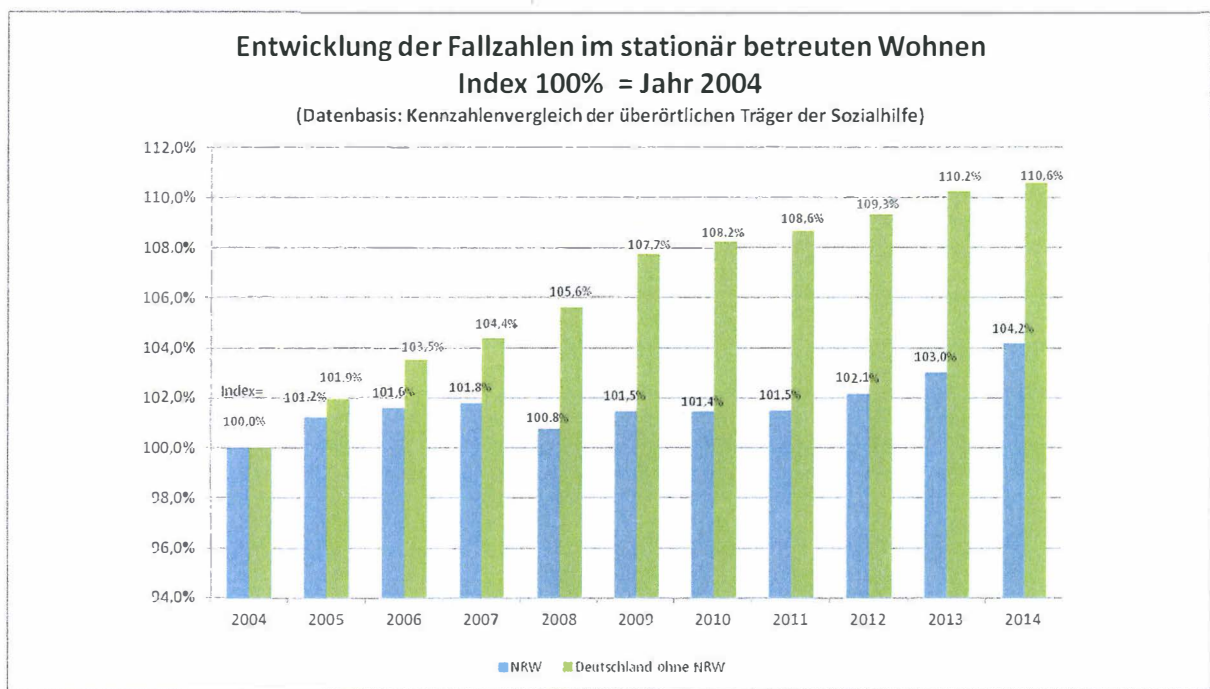


Abb. 4: Fallzahlen im stationären Wohnen

Die nachfolgende Grafik führt die Entwicklung der ambulanten Wohnleistungen im Bundesvergleich auf. Hier ist ersichtlich, dass NRW deutlich größere Zuwächse zu verzeichnen hat als der Bundesdurchschnitt. Während in den letzten 10 Jahren bundesweit die Zuwächse bei 147 % lagen, ist im selben Zeitraum der Ausbau des ambulanten Wohnens in NRW um 297,6 % angestiegen.

<sup>1</sup> Deutschlandweite Daten für den 31. Dezember 2015 liegen erst im Januar 2017 vor.

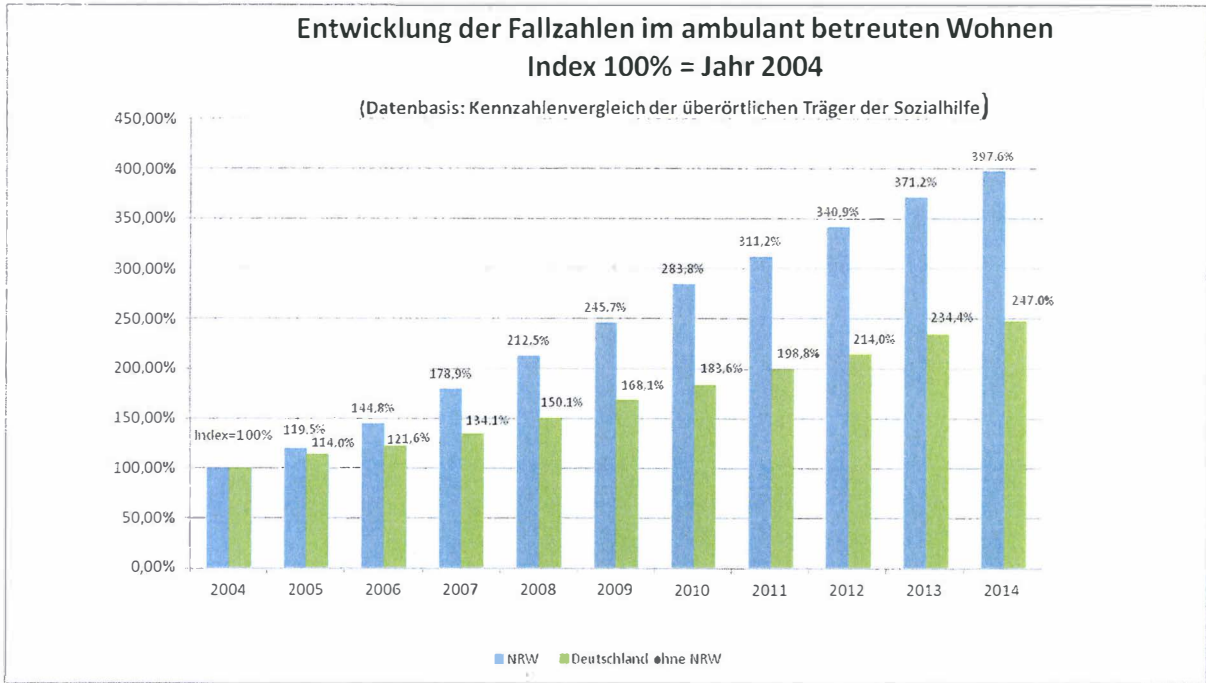


Abb. 5: Fallzahlen im ambulanten Wohnen

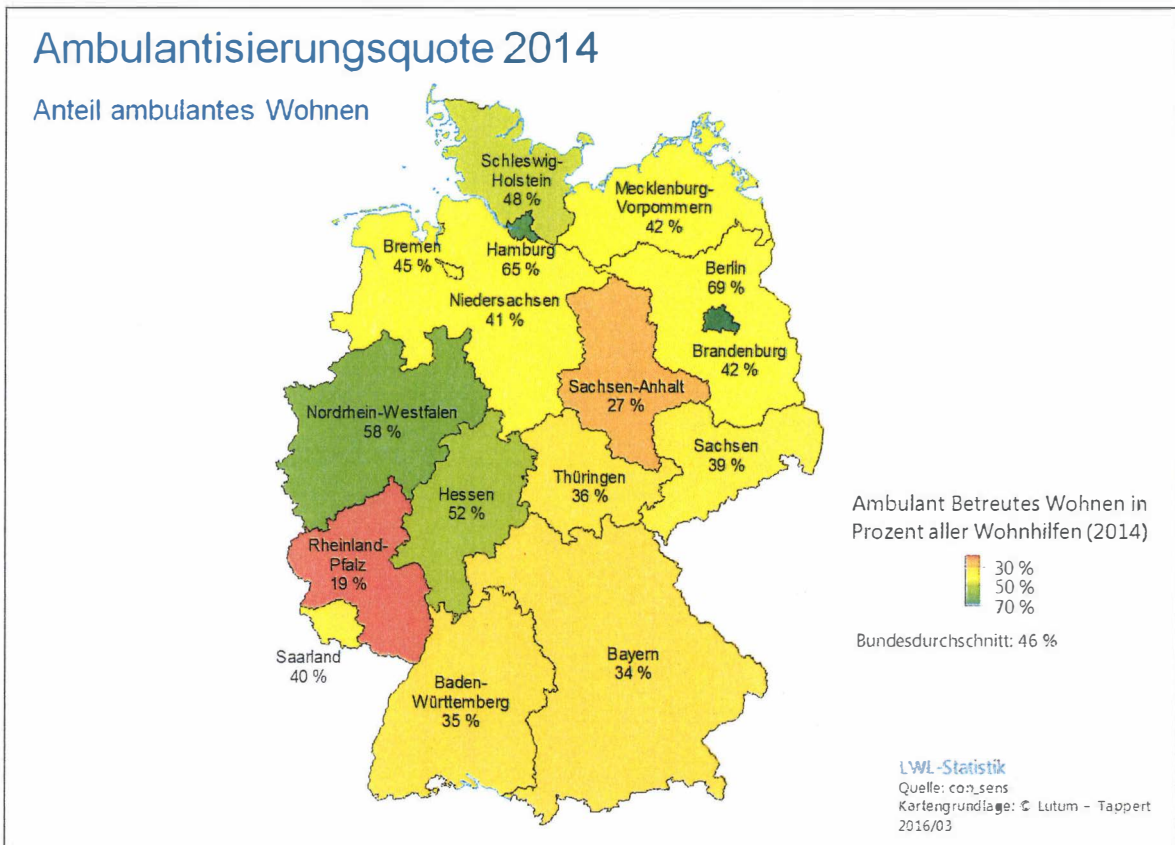


Abb. 6: Ambulantisierungsquote 2014



Deutlich wird diese Entwicklung auch in der oben zu sehenden Grafik, die die Ambulantisierungsquote im Ländervergleich zeigt. Hier nimmt NRW im Vergleich zu allen anderen Flächenländern die Spitzenposition ein. Mit 58 % liegt Nordrhein-Westfalen deutlich über dem Bundesdurchschnitt mit 46 %.

### III. Kostenentwicklung der Wohnhilfen

Der Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe und die damit verbundene finanzielle Belastung der kommunalen Familie würden ohne diese Umsteuerungsmaßnahmen von stationären zu ambulanten Wohnhilfen deutlich höher sein. Stattdessen sinken die durchschnittlichen Fallkosten in der Eingliederungshilfe in NRW für Menschen mit Behinderungen trotz steigender Fallzahlen weiterhin.

#### Entwicklung der Durchschnittskosten der wohnbezogenen Hilfen seit dem Jahr 2008

##### Ambulant

<b>Entwicklung Durchschnittskosten im Bereich <u>ambulanter wohnbezogener Hilfen</u></b>							
	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2012	31.12. 2013	31.12. 2014
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
<b>LVR gesamt</b>	9.549	10.191	11.036	10.343	9.833	10.068	10.130
<b>LWL gesamt</b>	8.308	8.913	9.783	9.697	9.665	10.192	10.062
<b>NRW gesamt</b>	8.975	9.603	10.473	10.020	9.757	10.125	10.099

## 2. Stationär

<b>Entwicklung Durchschnittskosten im Bereich <u>stationärer wohnbezogener Hilfen</u></b>							
	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2012	31.12. 2013	31.12. 2014
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
<b>LVR gesamt</b>	41.790	43.724	44.900	45.981	46.813	48.824	50.080
<b>LWL gesamt</b>	39.681	43.050	43.786	45.311	46.277	47.973	48.270
<b>NRW gesamt</b>	40.767	43.397	44.355	45.646	46.548	48.399	49.169

Trotz dieses Erfolgs bleibt der Kostendruck in der Eingliederungshilfe und bei den Wohnhilfen unverändert hoch, da auch weiterhin eine Zunahme der Fallzahlen bei den wohnbezogenen Hilfen insgesamt festzustellen ist.

## IV. Ausbau und Weiterentwicklung des selbstständigen Wohnens

Ziel ist die möglichst umfassende Teilhabe der Menschen mit Behinderungen, wobei das Thema Wohnen neben dem Thema Arbeit eine zentrale Rolle einnimmt. Daher konzentrieren sich die Bemühungen um den Ausbau des selbstständigen Wohnens inzwischen auf Personen an der Schwelle zum herkömmlichen stationären Wohnen. In Wohnformen wie Wohn- und Hausgemeinschaften oder definierten Sozialräumen leben Menschen mit vergleichbar hohen Unterstützungsbedarfen mit einer Versorgungssicherheit, für die bislang ein stationäres Wohnangebot als alternativlos galt.

Um hier weitere Verbesserungen zu erzielen, sollen die bereits bestehenden Unterstützungsangebote auf kommunaler Ebene mit ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen noch besser verzahnt werden. Das selbstständige Wohnen der Menschen mit Behinderungen und komplexen Unterstützungsbedarfen ist eine deutliche – im Vergleich zu den bisherigen Personengruppen im selbstständigen Wohnen - auch monetäre Herausforderung.

Insbesondere die häufig höhere Notwendigkeit zur Mitarbeiterpräsenz ist im Vergleich zu stationären Wohnformen, in denen mehr Menschen in Gruppenbezügen betreut werden, mit höheren Kosten pro Nutzer verbunden.

Ob in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin die ambulanten Wohnformen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) mit dem Ziel des selbstbestimmten Wohnen ausgebaut oder vorgehalten werden können, hängt auch von der Gesetzgebung des Bundes im Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) und beim Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab.

Der Gesetzesentwurf des PSG III enthält nicht nur die Beibehaltung des § 43 a SGB XI, sondern auch eine Ausweitung zu Lasten der Eingliederungshilfe, mit der zukünftig die Pauschalleistung auch auf „andere Räumlichkeiten“ (z. B. Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen) ausgeweitet werden soll. Dies würde den Bemühungen des Landes und der Träger der Sozialhilfe, nicht nur in der Pflege, sondern auch in der Eingliederungshilfe neue (ambulante) Wohnformen voranzubringen, entgegenstehen.

Die im BTHG-Entwurf vorgesehenen verbesserten Einkommensgrenzen, das deutlich erhöhte Schonvermögen und die Nichtheranziehung des Partnereinkommens führen zu einer spürbaren und begrüßenswerten Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen. Allerdings werden Betroffene, die bisher stationär leben auch weiterhin privilegiert. Betroffene, die dagegen allein leben und neben der Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB XI und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII benötigen, werden den bisherigen Einkommens- und Vermögensgrenzen und den Regelungen zur Heranziehung von Angehörigen des SGB XII unterliegen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass Menschen mit Behinderungen zukünftig in NRW wieder in die bisherigen „klassischen stationären“ Einrichtungen ziehen werden. Damit würde das PSG III einen falschen Anreiz setzen. Hinzu kommt, dass durch die Erweiterung in § 43 a Satz 3 SGB XI auf die oben beschriebenen ambulant betreuten Wohngruppen die kommunale Familie einseitig im erheblichen Umfang mit bisher nicht zu tragenden Kosten der Hilfe zur Pflege belastet wird.

Die Lebenshilfe schätzt, dass hiervon bundesweit ca. 20.000 Menschen betroffen wären, bei denen die Pflegeversicherung statt 1.612 € im Monat nur noch eine Pauschale von 266 € leisten würden. Gleichzeitig würden die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V entfallen. Die kommunale Familie hätte über die Eingliederungshilfe oder die Hilfe zur Pflege die Ausfallkosten zur Versorgung der Betroffenen zu tragen.

Die Weiterentwicklung wird zudem durch die aktuelle Entwicklung des allgemeinen Wohnungsmarkts erschwert. Es fehlt an geeignetem und bezahlbarem Wohnraum. Hier gilt es, u.a. Wohnungsbaugesellschaften zu motivieren, ein adäquates Wohnungsangebot zu schaffen.